

**Betreff:** WG: Sachsen-Anhalt: Corona Prämie § 150a SGB XI / Festlegungen Teil 1  
**Anlagen:** 2020\_06\_09 Anlage 1\_Prämien-Festlegungen\_Teil 1 §150a\_Abs.7 SGBXI\_PE  
Musterformular Geltendmachung.xlsx; 2020\_06\_09 Anlage 2\_Prämien-  
Festlegungen Teil 1 § 150a Abs. 7 SGB XI\_Information der Beschäftigten\_nach  
Zustimmung BMG.pdf; 2020\_06\_09 Anlage 3\_Prämien-Festlegungen Teil 1\_§  
150a\_Abs.7\_SGBXI\_Mitteilung Auszahlung PE.xlsx; 2020\_06\_09 Prämien-  
Festlegungen Teil 1 § 150a Abs. 7 SGB XI\_PE\_nach Zustimmung BMG.pdf;  
Berechnung Corona Prämie Land.xlsx; SAN Pflegeeinrichtungen COVID19 Corona  
Prämie gesamt.xlsx

---

**Von:** Diedrichs, Swen <[Swen.Diedrichs@SAN.AOK.DE](mailto:Swen.Diedrichs@SAN.AOK.DE)>

**Gesendet:** Donnerstag, 11. Juni 2020 14:52

**An:**

**Betreff:** Corona Prämie § 150a SGB XI / Festlegungen Teil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden Ihnen hiermit die Unterlagen zur Finanzierung von Sonderleistungen für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Corona Prämie Teil 1) .

Beschäftigte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tatsächlich tätig sind, erhalten nach § 150a SGB XI einen Anspruch gegenüber ihren Arbeitgebern auf eine einmalige steuer- und sozial-abgabenbefreite Sonderleistung (Corona-Prämie). Diese Sonderleistung dient der Anerkennung und Wertschätzung aller insbesondere in Pflege, Betreuung und Hauswirtschaft eingesetzten Beschäftigten in Zeiten der besonderen Belastungen und Herausforderungen angesichts der Corona-Pandemie.

Die Corona-Prämie ist **für Vollzeitbeschäftigte** in folgender Höhe auszahlbar:

- in Höhe von **1.000 Euro** für Beschäftigte, die Leistungen nach SGB XI oder im ambulanten Bereich nach SGB V durch die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen (insbesondere Pflegefach- und Pflegehilfskräfte, Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter, Betreuungskräfte, Assistenzkräfte und Präsenzkkräfte, Beschäftigte in der hauswirtschaftlichen Versorgung, verantwortliche Pflegefachkräfte)
- in Höhe von **667 Euro** für andere Beschäftigte, die in einem Umfang von mindestens 25 % ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind (insbesondere Beschäftigte in der Verwaltung, der Haustechnik, der Küche, der Gebäudereinigung, des Empfangs- und des Sicherheitsdienstes, der Garten- und Geländepflege, der Wäscherei oder der Logistik)
- in Höhe von **334 Euro** für alle übrigen Beschäftigten.

**Für Teilzeitbeschäftigte** ist die Corona-Prämie **anteilig** im Verhältnis zu den genannten Höhen zu zahlen. Abweichend davon ist die Corona-Prämie ungekürzt an Teilzeitbeschäftigte zu zahlen, wenn sie im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung tätig waren und ihre wöchentliche tatsächliche oder vertragliche Arbeitszeit in diesem Zeitraum 35 Stunden oder mehr betrug.

Darüber hinaus erhalten:

- Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder im Sinne des § 2 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes eine Corona-Prämie in Höhe von **100 Euro**
- Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz, die mit einer zugelassenen Pflegeeinrichtung einen Ausbildungsvertrag geschlossen haben oder im Bemessungszeitraum mindestens drei Monate in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung zur Durchführung der praktischen Ausbildung tätig waren

sowie Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer eine Corona-Prämie in Höhe von **600 Euro**.

Zur Finanzierung dieser Prämien haben die zugelassenen Pflegeeinrichtungen einen Anspruch gegenüber der Pflegeversicherung auf Vorauszahlung des Betrags, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten benötigen und sie sind verpflichtet, die gestaffelten Corona-Prämien unverzüglich nach Erhalt der Vorauszahlung, spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung an ihre Beschäftigten auszuzahlen.

Für die Umsetzung gelten die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 150a Abs. 7 SGB XI über die Finanzierung von Sonderleistungen während der Corona Virus SARS-CoV-2-Pandemie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen (Prämien-Festlegungen Teil 1). Diese erhalten Sie anbei als Anlage.

Bitte beachten Sie, dass dieses **Verfahren nur für tatsächlich Beschäftigte der Pflegeeinrichtungen gilt**. Beschäftigte, die in Pflegeeinrichtungen im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden, erhalten diese Sonderleistungen über das entsprechende Dienstleistungsunternehmen und werden gesondert geregelt.

Auf einige wichtige Eckpunkte möchten wir noch eingehen:

#### **Wer kann einen Antrag stellen:**

Einen Antrag können alle nach § 72 SGB XI zugelassenen ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen, einschließlich der Betreuungsdienste nach § 71 Absatz 1a SGB XI stellen und zwar ausschließlich nach diesem Verfahren. **Wann kann der Anspruch geltend gemacht werden:**

Die Pflegeeinrichtung meldet der zuständigen Pflegekasse den Betrag, den sie für die Auszahlung der Corona-Prämien benötigt, zu den folgenden Zeitpunkten:

1. bis zum **19. Juni 2020** für die Beschäftigten, die bis **zum 1. Juni 2020 die Voraussetzungen erfüllen**

2. bis zum **15. November 2020** für die Beschäftigten, die **die Voraussetzungen** bis zum 1. Juni 2020 noch nicht erfüllen, aber diese **bis zum 31. Oktober 2020 erfüllen**.

#### **Wie und wo kann der Antrag gestellt werden:**

- hierzu ist beiliegendes Antragsformular (Anlage 1 der Festlegungen) zu verwenden
- der Antrag ist **per E-Mail** zu stellen:

Dabei ist eine Bearbeitung nur möglich, sofern Sie den **Antrag** einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers **schriftlich und in elektronischer Form (per E-Mail und PDF Datei)** an die jeweils ausgewiesenen Postfächer einreichen. Bitte geben Sie in der Betreffzeile unbedingt die Bezeichnung - **Corona-Prämie** - an. Die Corona-Prämie wird nur einmalig gezahlt. Wenn ein Leistungserbringer bereits Auszahlungen vorgenommen hat und diese im Rahmen Pflegeschutzschirm als außerordentliche Aufwendung geltend gemacht hat, ist die Prämie **nicht** zu beantragen.

Die Umsetzung durch die Pflegekassen in Sachsen-Anhalt erfolgt im Federführungsprinzip analog des Pflege-Rettungsschirms. In der Anlage erhalten Sie noch einmal die entsprechende Zuordnungsübersicht der Pflegeeinrichtungen.

<b>Federführender Verband</b>	<b>Auszahlende Pflegekasse</b>	<b>Email für Anträge</b>
AOK Sachsen-Anhalt	AOK Sachsen-Anhalt	<a href="mailto:Corona-Praemie-Pflege@san.aok.de">Corona-Praemie-Pflege@san.aok.de</a>
BKK Landesverband Mitte	BKK VBU	<a href="mailto:pflege.corona@bkk-vbu.de">pflege.corona@bkk-vbu.de</a>
IKK gesund plus	IKK gesund plus	<a href="mailto:Claudia.Kuerschner@ikk-gesundplus.de">Claudia.Kuerschner@ikk-gesundplus.de</a>
KNAPPSCHAFT	KNAPPSCHAFT	<a href="mailto:vertrag.cottbus@kbs.de">vertrag.cottbus@kbs.de</a>

Regionaldirektion Cottbus	Regionaldirektion Cottbus	
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Sachsen-Anhalt	KKH Kaufmännische Krankenkasse	<a href="mailto:corona-praemie-san@kkh.de">corona-praemie-san@kkh.de</a>

### **Information an die Beschäftigten**

Die Pflegeeinrichtung hat ihre Beschäftigten über deren Anspruch auf Zahlung der Corona-Prämie entsprechend dem als Anlage 2 der Festlegungen beigefügten Informationsschreiben **unverzüglich nach Inkrafttreten** der Prämien-Festlegungen zu informieren. Bei neuen Beschäftigungsverhältnissen erfolgt die Information mit Tätigkeitsbeginn.

## Auszahlung des Erstattungsbetrags

Die zuständige Pflegekasse zahlt der Pflegeeinrichtung den von ihr gemeldeten Betrag zu den folgenden Zeitpunkten (Fälligkeitsdatum) aus:

1. bis zum 15. Juli 2020 den bis zum 19. Juni 2020 gemeldeten Betrag
2. bis zum 15. Dezember 2020 den bis zum 15. November 2020 gemeldeten Betrag.

## Nachweisverfahren und Rückerstattung

Die Pflegeeinrichtung hat der jeweils zuständigen Pflegekasse **unmittelbar** nach der jeweiligen Auszahlung der Corona-Prämien an ihre Beschäftigten, spätestens jedoch bis zum 15. Februar 2021 die Höhe und den Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung mitzuteilen. Ein Muster für die Mitteilung ist als Anlage3 der Festlegungen beigefügt.

Hier bei gilt die gleiche Verfahrensweise wie beim Antrag (per E-Mail als PDF Datei einschließlich Unterschrift der Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und mit Angabe der entsprechenden Betreffzeile).

Auf Verlangen der zuständigen Pflegekasse hat die Pflegeeinrichtung zum Nachweis der tatsächlichen Auszahlung pseudonymisierte Entgeltabrechnungen, in denen die Prämien-Zahlung an die Beschäftigten erfolgt ist, vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Pflegekasse weitere Nachweise, die die Auszahlung bzw. die Bemessung der ausgezahlten Prämien belegen, verlangen.

Sofern eine Mitteilung über die tatsächlichen Auszahlungshöhen nicht **bis spätestens zum 15. Februar 2021** durch die Einrichtung erfolgt, hat die zuständige Pflegekasse die an die Pflegeeinrichtung ausgezahlten Beträge zurückzuverlangen.

Die Veröffentlichung der Unterlagen und der Ansprechpartnerliste ist auch auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes erfolgt und unter nachfolgendem folgendem Link zu finden:

[https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp)

Die Festlegungen, Ansprechpartner und der Antrag werden ebenfalls in Kürze auf weiteren Internetseiten der Pflege- und Krankenkassen verlinkt bzw. hinterlegt.

## Aufstockung der Corona Prämie durch das Land

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt hat die Landesverbände der Pflegekassen informiert, dass die Corona-Prämie durch das Land Sachsen-Anhalt gemäß § 150 a Abs. 9 SGB XI um nachfolgende Beträge aufgestockt wird:

<b>Anspruchsberechtigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>Erhöhung der Corona-Prämie durch das Land Sachsen-Anhalt in Euro</b>
Beschäftigte, die die direkte Pflege und Betreuung von Pflegebedürftigen nach dem SGB XI oder SGB V erbringen	500
Andere Beschäftigte, die mindestens 25 Prozent ihrer Arbeitszeit gemeinsam mit Pflegebedürftigen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig sind	333
Alle übrigen Beschäftigten	166
Auszubildende nach dem Pflegeberufegesetz sowie Auszubildende in landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildungen in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer	300
Freiwillige im freiwilligen sozialen Jahr im Sinne des § 2 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes	50

oder des § 2 des  
Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt und die die Corona-Prämie auszahlenden Pflegekassen stimmen derzeit die Möglichkeiten einer Auszahlung der Corona-Prämie „aus einer Hand“ (Erstattungsbetrag Pflegekassen und Aufstockungsbetrag Land) ab.

Vorbehaltlich einer Verständigung von den die Corona-Prämie auszahlenden Pflegekassen und vor dem Hintergrund der engen Zeitschiene zur Antragstellung bis 19.06.2020 empfehlen wir die Anträge vorsorglich **inklusive der Aufstockungsbeträge des Landes** zu stellen. Der Antrag nach § 150 a SGB XI sieht nunmehr auch die Möglichkeit der Aufstockungsbeträge des Landes vor.

Da das Formular die Berechnung der Aufstockungsbeträge des Landes nicht automatisch wie bei den Beträgen für die Pflegekassen vornimmt, stellen wir Ihnen für die Ermittlung der Aufstockungsbeträge des Landes ein Berechnungsblatt in der Anlage zur Verfügung.

Hinweisen möchten wir noch einmal darauf, dass die im Rahmen der Antragstellung nach § 150 a SGB XI beantragten Aufstockungsbeträge des Landes für die auszahlenden Pflegekassen bis zu einer Vereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt keine Verbindlichkeit erzielen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Diedrichs  
AOK Sachsen-Anhalt  
Geschäftsbereich Pflege  
4.0 GB Pflege  
Tel.: 0391 2878-44536  
FAX: 0391 2878-44743  
Handy: 0152-0156 3385  
<mailto:Sven.Diedrichs@SAN.AOK.de>  
Internet: [www.aok.de/sachsen-anhalt](http://www.aok.de/sachsen-anhalt)  
Facebook: [www.facebook.com/AOK.SachsenAnhalt](http://www.facebook.com/AOK.SachsenAnhalt)